

II-2722 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

Zahl 10 c72/49-1.1/77

Waffe "American 180";

Anfrage der Abgeordneten DVw. JOSSECK  
und Genossen an den Bundesminister für  
Landesverteidigung, Nr. 1307/J

1274 IAB  
1977-08-08  
zu 1307/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat DVw. JOSSECK, Dr. SCHMIDT und Genossen am 29. Juni 1977 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1307/J betreffend die Waffe "American 180" beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1 und 2:

Bei dem Gewehr mit der Bezeichnung "American 180" handelt es sich um eine automatische Waffe, die der US-Maschinenpistole THOMPSON nachgebildet ist, jedoch im Vergleich zu dieser ein kleineres Kaliber (.22 long rifle HV=High Velocity) und ein oben aufsetzbares Tellermagazin aufweist. Die außerordentlich hohe Schußfolge von 1000 bis 1200 Schuß/min, die hohe Kapazität des Tellermagazins von 177 Patronen und das stabile Verhalten im Dauerfeuer zählen zu den hervorstechendsten Eigenschaften dieser Waffe; trotz der hohen Kadenz ist ihre Handhabung und Treffsicherheit wesentlich besser als jene anderer vergleichbarer Waffen. Andererseits weist aber die "American 180" infolge ihres kleinen Kalibers nur eine Einsatzschußweite von ca. 100 m auf, sodaß sie schon aus diesem Grund für einen Einsatz im Bundesheer ungeeignet erscheint.

- 2 -

Abgesehen davon ist hinsichtlich der Kleinkaliberpatrone .22 Type long rifle HV=High Velocity zu bemerken, daß diese Randfeuerpatrone - ein Geschosß aus Hartblei ohne jedwede Stahlummantelung - geeignet ist, sich beim Einschlagen in den menschlichen Körper leicht auszudehnen oder plattzudrücken, wodurch beim Getroffenen unerträgliche Schmerzen verursacht werden. Ein Einsatz dieser Geschosßart stünde daher im Widerspruch zur Erklärung der I. Haager Friedenskonferenz vom 29. Juli 1899, RGBl. Nr. 176/1913.

Diese Waffe wird daher weder für den militärischen Einsatz, noch - wie Kontaktnahmen mit dem Bundesministerium für Inneres ergaben - für einen Einsatz im Bereich der Bundespolizei oder Bundesgendarmerie in Betracht gezogen.

Zu 3:

Da die "American 180" aus den vorerwähnten Gründen für einen militärischen Einsatz nicht in Betracht kommt, wurde eine Erprobung dieser Waffe im Bundesheer nicht vorgenommen; die Waffe wurde im übrigen seitens der Erzeugerfirma dem Bundesheer auch nicht zur Erprobung angeboten.

Zu 4:

Die Bedenken des Bundesministeriums für Landesverteidigung in seiner Stellungnahme vom 27. Mai 1975,

- 3 -

Zahl 5 683-PräsA/75, gegen die Erteilung einer Konzession für die Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung von militärischen Waffen und militärischer Munition an die Tiroler Jagd- und Sportwaffenfabrik VOERE Gesellschaft m.b.H. & Co gründeten sich auf die vorstehend angeführten Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten der gegenständlichen Waffe.

3. August 1977

*Cottl Prösch*